

Zu § 3 Abs. 2 der Richtlinien für die Stipendienzahlung:

§ 3

(1) Für jedes zu versorgende Kind erhalten Stipendiaten einen monatlichen Kinderzuschlag von

40 DM für das erste Kind,

30 DM für jedes weitere Kind.

(2) Sofern der Ehegatte des Stipendiaten ein monatliches Bruttoeinkommen über 230 DM hat, ist der Kinderzuschlag nicht zu zahlen.

Die Einkommensgrenze erhöht sich für das zweite Kind und jedes weitere Kind um je 30 DM.

(3) Wird alleinstehenden Frauen vom Vater des oder der Kinder Unterhalt gezahlt und sind die genannten Zahlungen niedriger als die Kinderzulage, dann ist der Differenzbetrag zu gewähren.

(4) Steht ein Kind im Lehrverhältnis und erhält Lehrlingsvergütung, so ist der Kinderzuschlag zu zahlen, so lange Schultätigkeit bzw. Ausbildung im Lehrverhältnis nachgewiesen wird.

(5) Wird für ein Kind Waisengeld gezahlt, ist der Kinderzuschlag in voller Höhe zu gewähren.

Zu § 4 der Richtlinien für die Stipendienzahlung:

§ 4

(j) Wird ein Stipendiat wegen Krankheit vom Studium befreit, so ist das Stipendium für die Zeit der ärztlich bescheinigten Krankheit, höchstens jedoch für 13 Wochen, in voller Höhe weiterzuzahlen.

(2) Liegt nach Ablauf von 13 Wochen eine Bescheinigung des Arztes vor, daß in absehbarer Zeit die Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt wird, so ist längstens bis zur 39. Woche zu zahlen:

25 %/d des Stipendiums bei Krankenhausaufenthalt,

50 %/o des Stipendiums in allen übrigen Fällen und bei Aufenthalt in Tbc-Heilstätten.

(3) Kinder- und Familienzuschläge sind in der Zeit der Stipendiengewährung während einer Krankheit in voller Höhe zu gewähren.

(4) Besteht nach Ablauf der 39. Woche Invalidität gemäß § 54 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung und werden die Voraussetzungen gemäß § 49 der gleichen Verordnung erfüllt, so ist bei der für den Wohnort zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung Antrag auf Invalidenrente zu stellen.

(5) Bei mehrmaliger Arbeitsunfähigkeit infolge der gleichen Krankheit darf das Stipendium nach Maßgabe des Abs. 2 nur einmal in einem Studienjahr gewährt werden.

Zu § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung:

§ 5

(1) Hat ein Stipendiat nachweislich seine Eltern oder einen Eiternteil vor Beginn des Studiums finanziell unterstützt, so kann die auf der Steuerkarte eingetragene Steuerbegünstigung dem Studierenden als Beihilfe gewährt werden. Nach Fortfall der Steuerkarten ist von der zuständigen Abgabenverwaltung eine Bescheinigung über den gewährten steuerfreien Betrag beizubringen.

(2) Besteht die Unterhaltspflicht während des Studiums, kann nach Vorlage der notwendigen Unterlagen eine Unterstützung nur in Form einer Beihilfe gemäß § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Dezember 1951 zu der Verordnung zur Regelung des Stipendienwesens an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschullehrern gewährt werden.

(3) Die Zahlung zu Absätzen 1 und 2 erfolgt aus dem 1 %/o-Fonds des Stipendiovolumens.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1954

Staatssekretariat für Berufsausbildung

W i e ß n e r
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der
allgemeinbildenden Schulen.

— Verbindliche Teilbestellungen von Lehrmitteln
für das Jahr 1955 beim volkseigenen Verlag Volk
und Wissen, Berlin —

Vom 23. Juni 1954

In Durchführung der §§ 33 und 35 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 269) wird zur Sicherung der planmäßigen Versorgung der Schulen mit Lehrmitteln im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Staatssekretariat für Berufsausbildung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Gewährleistung einer sortimentsgerechten Belieferung mit Lehrmitteln durch frühzeitige Vertragsabschlüsse des volkseigenen Verlages Volk und Wissen mit seinen Herstellerbetrieben haben die allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen sowie die Kindergärten die Lehrmittel für das Jahr 1955 in Höhe von 50 %/o der genehmigten Haushaltsmittel des Haushaltsjahres 1954 verbindlich zu bestellen, soweit ein Bedarf für 1953 in dieser Höhe vorauszusehen ist.

(2) Diese Bestellungen bewirken eine gesetzliche Zahlungsverpflichtung, so daß die Räte der jeweiligen Gebietskörperschaften verpflichtet sind, Mittel mindestens in Werte der verbindlichen Bestellungen in den Haushaltsplänen bereitzustellen. Deshalb ist es erforderlich, zur Unterrichtung der Bürgermeister und der Schulverwaltungen unverzüglich von diesen die Bestätigungen für die Bestellungen einzuholen.

§ 2

Aus Gründen der weiteren Verbesserung der Bedarfsermittlung für 1955 ist dem volkseigenen Verlag Volk und Wissen gleichzeitig der darüber hinausgehende Lehrmittelbedarf für 1955 anzugeben.

§ 3

Sowohl die verbindlichen Bestellungen in Höhe von 50 %/o der Mittel des Jahres 1954 als auch die Bedarfsermittlung, müssen die gewünschten Sortimente in Drmlichkeitengruppen enthalten und sind dem Verlag

* 2. Durchlb. (GBl. S. 595)